

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1977	Nummer 26
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger	328
20310	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	328
20310	21. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe	329
20310	21. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes	330
20319	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 16. März 1977	331
20330	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 16. März 1977	332
20330	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977	341
203310	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1977	342
203310	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Vierzehnter Änderungstarifvertrag vom 16. März 1977 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer	348
20330 20331 20319	21. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende	351

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
Innenminister	
18. 3. 1977	Gem. RdErl. – Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung vom 16. März 1977.
Hinweise	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 7 v. 1. 4. 1977	353
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 18 v. 7. 4. 1977	354
Nr. 19 v. 12. 4. 1977	354
Nr. 20 v. 14. 4. 1977	354

20310

I.

**Tarifvertrag vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern
und Lernpfleger**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 2.9 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 2/77 –
v. 18. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 23. 1. 1967 – SMBI.NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Lernschwestern und Lernpfleger**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der *)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des Tarifvertrages

§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, erhält folgende Fassung:

Die Schülerinnen und Schüler erhalten folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	663,— DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	741,93 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	872,43 DM.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Ausbildungsgeldes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger folgendes monatliches Ausbildungsgeld:

Im ersten Ausbildungsjahr	745,88 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	834,67 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	981,48 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

– SMBI. NW. 1977 S. 328.

20310

**Tarifvertrag vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung
der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 4.4 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.21.04 – 3/77 –
v. 18. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 1. 1967 – SMBI. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Schülerinnen und Schüler
in der Krankenpflegehilfe**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits
und
der *)
andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

§ 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, erhält folgende Fassung:

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein monatliches Ausbildungsgeld von 578,28 DM.

**§ 2
Übergangsvorschrift**

Für Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

Ausbildungsgeldes nach § 5 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe ein monatliches Ausbildungsgeld von 650,56 DM.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Schülerinnen und Schüler, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Schülerinnen und Schüler, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

– MBL. NW. 1977 S. 328.

20310

Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 2/77 –
v. 21. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 3. 2. 1970 – SMBL. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

Tarifvertrag vom 16. März 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand, einerseits
und andererseits
der *)

wird folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand –
und
der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Ange-
stellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Ver-
bänden des öffentlichen Dienstes (GGVÖD) – Marburger Bund (MB) –

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe vom 28. Januar 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Rubrum wird der Wortlaut des Buchstabens f gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entgelt, Verheiratetenzuschlag“

b) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verhei- rateten- zuschlag
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1 030,31	63,19
des Krankengymnasten	1 030,31	63,19
der Beschäftigungs- therapeuten	1 030,31	63,19
der Orthoptistin	1 030,31	63,19
des Logopäden	1 030,31	63,19
des Masseurs	975,35	63,19
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	975,35	63,19
in der weiteren Praktikan- tenzeit	1 020,35	63,19

c) In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratetenzuschlag sind“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt ergänzt:

a) In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.

b) In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.

b) In Unterabsatz 2 Buchst. a werden die Worte „der medizinisch-technischen Assistentin,“ und die Worte „, der Diätassistentin“ gestrichen.

c) In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Praktikantinnen (Praktikanten), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-zuschlag
	DM	DM
der pharm.-techn. Assistentin	1 159,10	71,08
des Krankengymnasten	1 159,10	71,08
der Beschäftigungstherapeutin	1 159,10	71,08
der Orthoptistin	1 159,10	71,08
des Logopäden	1 159,10	71,08
des Masseurs	1 097,27	71,08
des Masseurs und med. Bademeisters		
im ersten Praktikantenjahr	1 097,27	71,08
in der weiteren Praktikantenzeit	1 142,27	71,08

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen (Praktikanten), die spätestens mit Ablauf des 28. Februars 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen (Praktikanten), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 329.

20310

**Tarifvertrag vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikanten
(Praktikantinnen) für Berufe des Sozial-
und Erziehungsdienstes**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4050 – 3.16 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/77 –
v. 21. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 21. 12. 1970 – SMBL. NW. 20310) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 16. März 1977
zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der
Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen)
für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der *) und

andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Entgelt, Verheiratetenzuschlag“

- Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Praktikanten (Praktikantinnen) erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt	Verheirateten-zuschlag
	DM	DM
des Sozialarbeiters	1 247,75	66,33
des Sozialpädagogen	1 247,75	66,33
des Erziehers	1 030,31	63,19
der Kindergärtnerin	1 030,31	63,19
der Hortnerin	1 030,31	63,19
der Kinderpflegerin	975,35	63,19

- In Satz 3 wird das Wort „ist“ durch die Worte „und der Verheiratetenzuschlag sind“ ersetzt.

- § 4 wird wie folgt ergänzt:

- In der Überschrift werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags“ eingefügt.

- In Satz 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag“ eingefügt.

- § 5 wird wie folgt ergänzt:

- In Unterabsatz 1 werden nach den Worten „des Entgelts“ die Worte „und des Verheiratetenzuschlags (§ 2)“ eingefügt.

- In Unterabsatz 3 werden nach den Worten „das Entgelt“ die Worte „und den Verheiratetenzuschlag (§ 2)“ eingefügt.

- § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses schriftlich geltend gemacht werden.

Für den gleichen Tatbestand reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Ansprüche unwirksam zu machen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Für die Praktikanten (Praktikantinnen), deren Praktikantenverhältnis vor dem 1. April 1977 begonnen hat, tritt an die Stelle des Entgelts und des Verheiratetenzuschlags nach § 2 Satz 1 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes monatlich folgendes Entgelt und folgender Verheiratetenzuschlag:

¹⁾ Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

Für die Berufe	Entgelt	Verheiratetenzuschlag	
	DM	DM	wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:
des Sozialarbeiters	1 403,72	74,64	
des Sozialpädagogen	1 403,72	74,64	
des Erziehers	1 159,10	71,08	
der Kindergärtnerin	1 159,10	71,08	
der Hortnerin	1 159,10	71,08	
der Kinderpflegerin	1 097,27	71,08	

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikanten (Praktikantinnen), die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten (Praktikantinnen), die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 330.

20319

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 – 2.2 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.07 – 1/77 –
v. 18. 3. 1977

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an die Stelle der Vorschriften des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 2 vom 17. Mai 1976 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 – SMBI. NW. 20319) treten, geben wir bekannt:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 3
für Auszubildene bei Bund und Ländern
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der ...*) einerseits
und andererseits

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptverwaltung -, mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB) - mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende - und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende -

§ 1

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr 384,35 DM,
im 2. Ausbildungsjahr 440,15 DM,
im 3. Ausbildungsjahr 495,96 DM,
im 4. Ausbildungsjahr 558,84 DM.

Bei einer Stoffausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen hat.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM.

Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

§ 2

(1) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. a des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden können 50 v.H. der in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 vereinbarten Zulagen gezahlt werden, wenn die dort geforderten Voraussetzungen vorliegen.

(2) An die in § 1 Abs. 1 Buchst. b des Tarifvertrages vom 6. Dezember 1974 genannten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden, die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II/MTL II beschäftigt werden, kann im 2. bis 4. Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 1 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 3

(1) Gewährt der Ausbildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 129,73 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 33,26 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 96,47 DM gekürzt.

§ 4

(1) Die Auszubildenden in der Berufsausbildung zum Wasserbauarbeiter in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes haben während des Besuchs der Lehrbaustelle für Wasserbauarbeiter die auf der Lehrbaustelle entstehenden Verpflegungskosten aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten.

(2) Werden Schiffsjungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zum Besuch einer anerkannten Schiffer-Berufsschule in einem von der Binnenschifffahrt betreuten Schiffsjungenheim untergebracht, haben sie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung aus der Ausbildungsvergütung zu bestreiten. Dem Schiffsjungen muß jedoch mindestens ein monatliches Taschengeld in Höhe von 25 v. H. seiner Ausbildungsvergütung verbleiben.

§ 5

Dieser Tarifvertrag wird auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den MTB II, den MTL II, den BMT-G, den Manteltarifvertrag für Auszubildende oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

– MBl. NW. 1977 S. 331.

20330

**Vergütungstarifvertrag Nr. 15
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.3.17 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.06 – 3/77 –
v. 18. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an die Stelle der Vorschriften des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 zum BAT vom 17. Mai 1976 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 – MBl. NW. S. 1150/SMBL. NW. 20330 –) treten, geben wir bekannt:

**Vergütungstarifvertrag Nr. 15 zum BAT
für den Bereich des Bundes und für den Bereich
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der ...*) und

einerseits

wird folgendes vereinbart:

andererseits

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) fallen.

§ 2

Angestellte, die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallen

Anlage 1 (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

Anlage 2 (2) Die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebenjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

Anlage 3 (3) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebenjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

§ 3

Angestellte, die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallen

Anlage 4 (1) Die Grundvergütungen (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) –, Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) –

(2) Die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 5.

Anlage 5

§ 4

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM	In Vergütungsgruppe	DM
X	8,50	Kr. I	9,30
IX b	8,98	Kr. II	9,76
IX a	9,16	Kr. III	10,26
VIII	9,53	Kr. IV	10,79
VII	10,18	Kr. V	11,35
VI a/b	10,88	Kr. VI	11,98
V c	11,72	Kr. VII	12,88
V a/b	12,84	Kr. VIII	13,64
IV b	13,89	Kr. IX	14,48
IV a	15,09	Kr. X	15,37
III	16,40	Kr. XI	16,35
II b	17,24	Kr. XII	17,33
II a	18,16		
I b	19,83		
I a	21,56		
I	23,52		

§ 5

Bemessungsgrundlage für Zulagen

(1) Für die Bemessung der nachstehenden Zulagen tritt in den Vergütungsgruppen V c und VI b bis X an die Stelle der Anlage 1 die Anlage 6:

Anlage 6

1. Sonderregelungen zum BAT

Nr. 9 Abs. 1 SR 2 e II

Nr. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 SR 2 k

2. Anlage 1 a zum BAT

a) In Teil I

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

b) In Teil II

Abschnitt H

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c

Abschnitt N Unterabschn. I

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII und Protokollnotizen Nrn. 3 und 6

Abschnitt N Unterabschn. II

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

Abschnitt N Unterabschn. III

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII

Abschnitt P Unterabschn. II

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

c) In Teil III

Abschnitt A Unterabschn. V

Nr. 1 der Vorbemerkungen

Abschnitt C Unterabschn. III

Fußnoten 2 und 3

Abschnitt D

jeweilige Fußnoten 1 zu Vergütungsgruppe V c der Unterabschnitte I, II und III

Abschnitt L Unterabschn. VII

Fußnoten 1 und 2 zu Vergütungsgruppe VII und Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VIII

Abschnitt O

Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe VII

d) In Teil IV

Abschnitt A Unterabschn. III

Nr. 1 der Vorbemerkungen

Abschnitt B

Fußnoten 2 und 3

e) Fußnote 1 zu Vergütungsgruppe V c der zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für die im Straßenkontrolldienst beschäftigten Angestellten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Tarifvertrag vom 24. April 1972)

(2) Für die Bemessung der Zulage nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 u BAT in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung ist der Betrag von 1357,81 DM zugrunde zu legen.

§ 6

Überleitung am 1. Februar 1977

Für die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Januar 1977 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Februar 1977 fortbestanden hat, und deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vergütungstarifvertrages vom 23. Juli 1958 überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeträge erhöht.

§ 7

Ausgleichszulagen für die Angestellten im Saarland

Durch die Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 des Überleitungstarifvertrages für die Angestellten im Saarland darf die Endgrundvergütung

in der Vergütungsgruppe	um bis zu
VII	2,45 DM
VI b	25,— DM
VI a	26,— DM
V c	27, - DM
IV b	6,— DM
IV a	18,— DM

überschritten werden.

§ 8

Ortszuschlag

Abweichend von § 29 BAT gilt die diesem Tarifvertrag als Anlage 7 beigelegte Ortszuschlagstabelle. Sie tritt außer Kraft, wenn für die Beamten eine entsprechende oder eine günstigere Ortszuschlagstabelle in Kraft tritt. Von diesem Zeitpunkt an ist § 29 BAT uneingeschränkt anzuwenden.

§ 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Angestellte, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 1 oder 3 AVG, § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

Anlage 1

ГЛАВА II. ОБЩИЕ ПРИЧИНЫ ПОДДЕРЖАНИЯ

für die unter die Anlage 1 a zum BKT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

14 27 Absch[0-1] BAT

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren

(zu § 28 BAT)

VergGr.	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)
I b	2.182,59
II a	1.934,64
II b	1.803,84

Grundvergütung nach Vollendung des
18. 19. 20.

VergGr.

	Lebensjahres (monatlich in DM)
IV b	–
V a/V b	–
V c	1.153,53
VI a/VI b	1.092,38
VII	1.012,01
VIII	936,19
IX a	905,58
IX b	871,64
X	809,37
	1.500,09
	1.326,43
	1.253,84
	1.187,37
	1.100,01
	1.017,60
	984,33
	947,43
	879,75

Anlage 3

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

T a b e l l e
der Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten
unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen				
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b
	(monatlich in DM)				
Vor Vollendung des 15. Lebensjahrs	813,96	770,28	729,07	-	693,99
Nach Vollendung des 15. Lebensjahrs	895,35	847,30	801,98	-	763,38
Nach Vollendung des 16. Lebensjahrs	1.058,14	1.001,36	947,79	926,17	902,18
Nach Vollendung des 17. Lebensjahrs	1.220,93	1.155,41	1.093,61	1.068,65	1.040,98
					990,22

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in Verbindung mit § 30 BAT.

Tabelle der Grundvergütungen
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres

(zu § 27 Abschn. B BAT)

VergGr.	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
(monatlich in DM)										
Kr. XII	2.145,45	2.258,75	2.372,04	2.448,06	2.524,04	2.600,06	2.676,07	2.752,09	2.828,07	2.899,80
Kr. XI	1.986,25	2.095,26	2.204,24	2.277,39	2.350,52	2.423,67	2.496,80	2.569,95	2.643,08	2.710,49
Kr. X	1.838,54	1.938,92	2.039,31	2.106,73	2.174,13	2.241,54	2.308,93	2.376,34	2.443,74	2.509,70
Kr. IX	1.702,30	1.795,51	1.888,72	1.951,84	2.014,95	2.078,04	2.141,15	2.204,24	2.267,34	2.323,28
Kr. VIII	1.576,11	1.662,14	1.748,20	1.806,99	1.865,79	1.924,59	1.983,39	2.042,19	2.100,99	2.151,18
Kr. VII	1.459,93	1.540,24	1.620,56	1.673,63	1.726,68	1.779,74	1.832,81	1.885,87	1.938,92	1.991,99
Kr. VI	1.364,28	1.430,18	1.498,65	1.548,84	1.599,04	1.649,23	1.699,43	1.749,62	1.799,82	1.844,29
Kr. V	1.277,19	1.336,26	1.397,88	1.439,21	1.481,44	1.527,34	1.573,23	1.619,12	1.665,02	1.708,04
Kr. IV	1.197,22	1.251,35	1.305,50	1.342,41	1.381,07	1.419,84	1.458,59	1.500,09	1.543,11	1.581,83
Kr. III	1.123,39	1.172,60	1.221,83	1.255,04	1.288,27	1.321,49	1.355,24	1.390,12	1.425,--	1.453,43
Kr. II	1.055,71	1.098,77	1.141,84	1.171,38	1.200,90	1.230,43	1.259,97	1.289,50	1.319,03	1.344,90
Kr. I	992,96	1.031,11	1.069,25	1.095,09	1.120,92	1.146,76	1.172,60	1.198,44	1.224,28	1.250,12

Anlage 2
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

A l t e r	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	716,75	-	-
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	788,43	822,94	-
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	931,78	972,56	-
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1.075,13	1.122,19	1.172,95

Anmerkung: Für Angestellte mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin
 tritt hierzu der örtliche Sonderzuschlag nach § 32 in
 Verbindung mit § 30 BAT.

Anlage 6

§ 5 des Vergütungstarifvertrages Nr. 15

Tabelle der Bemessungsgrundlage für Zulagen

VergGr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich)											
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.
V c	1.249,32	1.297,71	1.346,07	1.394,46	1.442,84	1.493,28	1.546,98	1.600,69	1.654,39	1.708,08	1.761,10	-
VI b	1.179,53	1.216,91	1.254,29	1.291,68	1.329,07	1.366,46	1.403,85	1.441,23	1.479,29	1.520,78	1.562,28	1.594,75
VII	1.007,79	1.118,16	1.148,53	1.178,89	1.209,27	1.239,62	1.269,99	1.300,36	1.330,73	1.361,09	1.391,47	1.413,38
VIII	1.001,27	1.029,04	1.056,81	1.084,60	1.112,37	1.140,15	1.167,92	1.195,69	1.223,48	1.244,12	-	-
IX a	966,34	993,95	1.021,56	1.049,17	1.076,77	1.104,38	1.131,99	1.159,60	1.187,14	-	-	-
IX b	927,59	952,79	977,98	1.003,18	1.028,38	1.053,58	1.078,77	1.103,97	1.125,27	-	-	-
X	896,52	881,72	906,92	932,12	957,31	982,51	1.007,71	1.032,91	1.058,08	-	-	-

Anlage 2

zum Vergütungstarifvertrag Nr. 15

Ortszuschlag

für die Angestellten

Tarif- klasse	Zu der Tarif- klasse gehörende Vergütungs- gruppen	Monatsbeträge in DM						
		Stufe 1 1 Kind	Stufe 2 2 Kinder	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder
I b	I bis II b	526,23	625,73	710,87	792,24	829,99	901,54	973,09
I c	III bis Va/b, Kr. VII bis Kr. XII	467,68	567,18	652,32	733,69	771,44	842,99	914,54
II	V c bis X, Kr. I bis VI	440,54	535,32	620,46	701,83	739,58	811,13	882,68
								971,80

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 89,12 DM.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter den RdErl. d. Kultusministers v. 31. 3. 1976 (GABl. NW. 1976 S. 234), geändert durch RdErl. v. 6. 7. 1976 (GABl. NW. S. 384) fallen, ist die erhöhte Vergütung solange unter Vorbehalt zu zahlen, bis die widerruflichen Zulagen nach dem genannten Erlaß durch den Kultusminister neu festgesetzt worden sind.
2. Der Aufschlag nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT beträgt 4,24 v. H. (80 v. H. von 5,3 v. H.).

– MBl. NW. 1977 S. 332.

20330

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Angestellte
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4140 – 6.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.24.10 – 1/77 –
v. 18. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Angestellte
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der*)

einerseits
und
andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er
 1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
 2. seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder Schülerin (Schüler) in der Krankenpflegehilfe im öffentlichen Dienst gestanden hat und
 3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen Ablaufs der Bezugsfristen für die Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Vergütung oder Bezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGöD) – Marburger Bund (MB) –

(2) Der vollbeschäftigte Saisonangestellte erhält Urlaubsgeld, wenn er die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 erfüllt und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren mindestens je neun Monate bei demselben Arbeitgeber vollbeschäftigt gewesen ist.

(3) Das Urlaubsgeld ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotizen:

1. Auszubildende und Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifvertrag geregelt ist.
2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 ist eine Beschäftigung
 - beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

§ 2

Höhe des Urlaubsgeldes

(1) Das Urlaubsgeld beträgt

- a) für den am 1. Juli vollbeschäftigen Angestellten 150,- DM,
- b) für den am 1. Juli nichtvollbeschäftigen Angestellten 75,- DM.

(2) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, finden die §§ 7 und 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3

Anrechnung von Leistungen

Wird dem Arbeitnehmer aufgrund örtlicher oder betrieblicher Regelung, aufgrund betrieblicher Übung, nach dem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen Grunde ein Urlaubsgeld oder eine ihrer Art nach entsprechende Leistung vom Arbeitgeber oder aus Mitteln des Arbeitgebers gewährt, ist der dem Arbeitnehmer zustehende Betrag auf das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag anzurechnen.

§ 4

Auszahlung

(1) Das Urlaubsgeld wird mit den Bezügen für den Monat Juli ausgezahlt.

(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht zustand, ist es in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum 28. Februar jeden Jahres, frühestens zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Das Urlaubsgeld erhalten nach dem Eingangssatz des Tarifvertrages nur die Angestellten, die unter den Geltungs-

- bereich des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) fallen. Angestellte, für die der Bundes-Angestelltentarifvertrag nach seinem § 3 nicht gilt (z. B. Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche Arbeitszeit weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt – § 3 Buchst. q BAT –), erhalten das Urlaubsgeld nicht.
2. Auszubildende und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich der entsprechenden Tarifverträge fallen, denen aber außertariflich ein Entgelt in entsprechender Anwendung dieser Tarifverträge gezahlt wird, gehören nicht zu den Auszubildenden und Praktikanten i. S. des § 1 Abs. 1 Nr. 2.
 3. Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß als Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1 auch eine Beschäftigung bei Einrichtungen angesehen wird, die in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBI. NW. 20310) betreffend Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes aufgeführt sind.

– MBl. NW. 1977 S. 341.

203310

**MonatslohnTarifvertrag Nr. 8 zum MTL II
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 3 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.30.04 – 1/77 –
v. 18. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, dessen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Februar 1977 an die Stelle der Vorschriften des MonatslohnTarifvertrages Nr. 7 zum MTL II vom 17. Mai 1976 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 17. 5. 1976 – SMBI. NW. 203310) treten, geben wir bekannt:

**MonatslohnTarifvertrag Nr. 8 zum MTL II
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr – Hauptvorstand –

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind. Er gilt nicht für die Arbeiter des Landes Berlin und der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Lohntabelle

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTL II) sind in der Anlage 1 (Monatstabellenlöhne 1) festgelegt.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 3

Bemessungsgrundlagen für Zulagen,
Zuschläge usw.

Bei Anwendung der folgenden Vorschriften gelten die Monatstabellenlöhne der Anlage 2 (Monatstabellenlöhne 2):

Anlage 2

1. Im MTL II:

- § 9 Abs. 4 Satz 2
- § 27 Abs. 1
- § 30 Abs. 5
- Nr. 5 Abs. 1 SR 2 g
- Nr. 3 a SR 2 h
- Nr. 4 Satz 3 SR 2 1,
soweit es sich um die über 174 Stunden im Monat hinausgehenden Stunden handelt
- Nr. 6 Satz 2 SR 2 1

2. Im Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II:

- § 2 Abs. 6 Buchst. b
- § 3 Abs. 1
- Nr. 9 der Vorbemerkungen
- Lohngruppe VIII Fallgruppen:
 - 26.3.1 bis 26.3.5
 - 29.3.1 bis 29.3.4
 - 30.3.3
 - 51.3.1
 - 52.3.1
 - 55.3.1

3. Im Tarifvertrag zu § 73 MTL II:

Artikel IV § 5 Nr. 1.

Protokollnotiz:

Bei der Berechnung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

§ 4

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO oder § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II oder den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1978, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 16. März 1977

Anlage 1(zu § 2 des Monatslohntarifvertrages Nr. 8
zum MfL II vom 16. März 1977)Monatstabelle Lohn 1

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	1.366,98	1.401,26	1.433,09	1.462,48	1.489,42	1.513,91	1.535,94	1.555,53	1.572,68	1.587,37
III	1.420,86	1.457,02	1.490,61	1.521,60	1.550,02	1.575,85	1.599,10	1.619,77	1.637,85	1.653,35
IV	1.449,42	1.486,59	1.521,11	1.552,96	1.582,16	1.608,70	1.632,60	1.653,84	1.672,43	1.688,36
V	1.477,69	1.515,84	1.551,27	1.583,96	1.613,95	1.641,21	1.665,74	1.687,54	1.706,62	1.722,97
VI	1.537,64	1.577,90	1.615,28	1.649,78	1.681,41	1.710,17	1.736,04	1.759,05	1.779,17	1.796,43
VII	1.600,90	1.643,37	1.682,81	1.719,20	1.752,57	1.782,91	1.810,21	1.834,47	1.855,70	1.873,91
VIII	1.667,64	1.712,44	1.754,05	1.792,45	1.827,65	1.859,65	1.888,89	1.915,79	1.939,30	1.959,45
VIII a	1.738,05	1.785,32	1.829,21	1.869,73	1.908,22	1.943,68	1.975,58	2.003,93	2.030,75	2.054,36
IX	1.820,48	1.870,11	1.918,03	1.962,70	2.003,63	2.040,86	2.074,36	2.104,13	2.132,29	2.157,08

Anmerkung: Diese Tabelle ist nicht anzuwenden bei der Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw.
(vgl. § 3 des Tarifvertrages und Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 dieses Gem.RdErl.).

Anlage 2
 (zu § 3 des Monatslohntarifvertrages Nr. 8
 zum MTI II vom 16. März 1977)

Monatstabelle 18-bone 2

	Stufe									
	1		2		3		4		5	
	DM									
II	1.341,35	1.377,35	1.410,77	1.441,62	1.469,90	1.495,63	1.518,75	1.539,33	1.557,33	1.572,75
III	1.397,92	1.435,88	1.471,16	1.503,69	1.533,54	1.560,66	1.585,07	1.606,77	1.625,76	1.642,04
IV	1.427,91	1.466,94	1.503,19	1.536,63	1.567,30	1.595,16	1.620,25	1.642,55	1.662,07	1.678,80
V	1.457,59	1.497,65	1.534,85	1.569,18	1.600,68	1.629,29	1.655,05	1.677,93	1.697,97	1.715,14
VI	1.520,54	1.562,81	1.602,07	1.638,29	1.671,50	1.701,69	1.728,86	1.753,02	1.774,15	1.792,27
VII	1.586,97	1.631,56	1.672,97	1.711,18	1.746,22	1.778,07	1.806,75	1.832,22	1.854,51	1.873,62
VIII	1.657,04	1.704,08	1.747,77	1.788,09	1.825,05	1.858,65	1.888,89	1.915,79	1.939,30	1.959,45
VIII a	1.730,97	1.780,60	1.826,69	1.869,23	1.908,22	1.943,68	1.975,58	2.003,93	2.030,75	2.054,36
IX	1.817,52	1.869,63	1.918,03	1.962,70	2.003,63	2.040,86	2.074,36	2.104,13	2.132,29	2.157,08

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Nach der zwischen den Tarifvertragsparteien getroffenen Vereinbarung ist § 30 Abs. 3 Satz 2 MTL II auch für die Ermittlung der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne anzuwenden. Das bedeutet, daß der Divisor 174 beträgt.

Die auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne, die sich unter Berücksichtigung der Rundungen nach der Protokollnotiz zu § 2 ergeben, sind in der Anlage 1 ausgewiesen.

Für die Bemessung der in § 3 aufgeführten Zulagen, Zuschläge und sonstigen Lohnbestandteile ist nicht von den Monatstabellenlöhnen der Anlage 1 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 1) und damit auch nicht von den auf eine Stunde entfallenden Anteilen dieser Monatstabellenlöhne (Anlage 1), sondern von den hierfür besonders vereinbarten Beträgen der Anlage 2 zum Tarifvertrag (Monatstabellenlöhne 2) auszugehen. Die auf eine Stunde entfallenden Anteile dieser Monatstabellenlöhne sind in der Anlage 2 ausgewiesen.

Anlage 1
Anlage 2

2. Nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II bemäßt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, nach der Arbeitsleistung des Vorvormonats. Das bedeutet, daß sich der Teil des Monatslohnes für den Monat Februar 1977, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, zwar nach der Arbeitsleistung des Monats Dezember 1976 bemäßt, für seine Errechnung aber der Lohn und die Bemessungsgrundlagen für Zulagen, Zuschläge usw. nach diesem Tarifvertrag zugrunde zu legen sind.
3. Die allgemeine Lohnerhöhung im Sinne des § 48 Abs. 3 und 5 MTL II beträgt vom 1. Februar 1977 an 5,3 v. H.; 80 v. H. hiervon sind 4,24 v. H.
4. Die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach dem Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL II – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 18. 11. 1963 – SMBI. NW. 203311) ist durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TVZ zum MTL II vom 16. März 1977 auf 5,68 DM festgesetzt worden. Daraus ergeben sich vom 1. 2. 1977 an folgende Lohnzuschläge:

Zuschlagsgruppe:	Betrag:
I	0,28 DM
II	0,34 DM
III	0,45 DM
IV	0,57 DM
V	0,68 DM
VI	0,80 DM
VII	0,91 DM
VIII	1,14 DM
IX	1,42 DM
X	1,76 DM

Anlage 1

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatsstabenlöhne 1

Lohn- gruppe	S t u f e									
	1 DM	2 DM	3 DM	4 DM	5 DM	6 DM	7 DM	8 DM	9 DM	10 DM
II	7,86	8,05	8,24	8,41	8,56	8,70	8,83	8,94	9,04	9,12
III	8,17	8,37	8,57	8,74	8,91	9,06	9,19	9,31	9,41	9,50
IV	8,33	8,54	8,74	8,93	9,09	9,25	9,38	9,50	9,61	9,70
V	8,49	8,71	8,92	9,10	9,28	9,43	9,57	9,70	9,81	9,90
VI	8,84	9,07	9,28	9,48	9,66	9,83	9,98	10,11	10,23	10,32
VII	9,20	9,44	9,67	9,88	10,07	10,25	10,40	10,54	10,66	10,77
VIII	9,58	9,84	10,08	10,30	10,50	10,69	10,86	11,01	11,15	11,26
VIII a	9,99	10,26	10,51	10,75	10,97	11,17	11,35	11,52	11,67	11,81
IX	10,46	10,75	11,02	11,28	11,52	11,73	11,92	12,09	12,25	12,40

Anmerkung: Diese Tabelle ist nicht anzuwenden für die Berechnung von Zulagen, Zuschlägen usw.
 (vgl. § 3 des Tarifvertrages und Abschnitt B Nr. 1 Abs. 3 dieses RdErl.).

Anlage 2

Tabelle
der auf eine Stunde entfallenden Anteile der Monatstabellenlöhne 2
 (Bemessungsgrundlage für Zulagen, Zuschläge usw.)

	S t u f e									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
II	7,71	7,92	8,11	8,29	8,45	8,60	8,73	8,85	8,95	9,04
III	8,03	8,25	8,45	8,64	8,81	8,97	9,11	9,23	9,34	9,44
IV	8,21	8,43	8,64	8,83	9,01	9,17	9,31	9,44	9,55	9,65
V	8,38	8,61	8,82	9,02	9,20	9,36	9,51	9,64	9,76	9,86
VI	8,74	8,98	9,21	9,42	9,61	9,78	9,94	10,07	10,20	10,30
VII	9,12	9,38	9,61	9,83	10,04	10,22	10,38	10,53	10,66	10,77
VIII	9,52	9,79	10,04	10,28	10,49	10,68	10,86	11,01	11,15	11,26
VIII a	9,95	10,23	10,50	10,74	10,97	11,17	11,35	11,52	11,67	11,81
IX	10,45	10,75	11,02	11,28	11,52	11,73	11,92	12,09	12,25	12,40

203310

**Vierzehnter Änderungstarifvertrag
vom 16. März 1977
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 4.1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.31.14 – 1/77 –
v. 18. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBI. NW. 203310) mit Wirkung vom 1. Februar 1977 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Vierzehnter Änderungstarifvertrag
vom 16. März 1977
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand – andererseits
wird folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Änderungstarifvertrag vom 17. Mai 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 Abs. 6 MTL II ein Pauschalohn festgesetzt, mit dem der Monatstabellenlohn sowie der Lohn für Mehrarbeit und Überstunden (§ 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Buchst. a MTL II) abgegolten sind. Daneben werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Buchst. b bis f in Verbindung mit Absatz 2 MTL II gezahlt.

(2) Der Pauschalohn ergibt sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

(3) Ständige persönliche Fahrer im Sinne der Anlage sind die ständigen persönlichen Fahrer der Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaften, der Mitglieder der Landesregierungen und der Staatssekretäre (in Baden-Württemberg und im Saarland: der ständigen Vertreter der Mitglieder der Landesregierung). Der Pauschalohn der ständigen persönlichen Fahrer wird nur für die Dauer dieser Verwendung gezahlt.

(4) Für den Fahrer, der einen ständigen persönlichen Fahrer im Sinne des Absatzes 3 vertritt, erhöht sich für die Dauer der Vertretung sein Pauschalohn nach Absatz 2 um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalohn, den er als Fahrer der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalohn, den er als ständigen persönlichen Fahrer im Sinne des Absatzes 3 erhalten würde. § 5 gilt entsprechend.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gesamtpauschalohn“ durch das Wort „Pauschalohn“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In Unterabsatz 3 werden die Worte „unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL II), beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL II) oder infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig“ durch die

Worte „beurlaubt (§§ 48 und 49 MTL II), infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig oder unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 MTL II)“ und jeweils das Wort „Gruppe“ durch das Wort „Pauschalgruppe“ ersetzt.

bb) Dem Unterabsatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bei mehrtägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:

Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

3. In § 5 werden das Wort „Gesamtpauschalohn“ durch das Wort „Pauschalohn“ und die Worte „des auf den Anspruchszeitraum entfallenden Lohnes“ durch die Worte „des auf den Anspruchszeitraum entfallenden Pauschalohnes, der ständigen Lohnzulage im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 MTL II“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

(1) Kann der Fahrer, der eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Beschäftigung als Fahrer mit einem Pauschalohn nach diesem Tarifvertrag bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, nicht mehr als Kraftfahrer weiterbeschäftigt werden, erhält er eine persönliche Zulage, wenn er nicht der Pauschalgruppe I angehört.

Bei Fahrern der Pauschalgruppen II bis IV ist die persönliche Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatslohn (§ 21 Abs. 5 MTL II), den der Arbeiter für den ersten vollen Kalendermonat nach seiner Ablösung als Fahrer erhält, und dem Pauschalohn der nächstniedrigeren Pauschalgruppe als der, der der Arbeiter als Fahrer zuletzt angehört hat, einschließlich der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und der Zulagen nach den Tarifverträgen vom 19. Februar 1971 und vom 4. November 1971 in ihren jeweiligen Fassungen, die der Arbeiter für den letzten vollen Kalendermonat vor seiner Ablösung als Fahrer erhalten hat.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die seit mindestens zwei Jahren als ständige persönliche Fahrer beschäftigt worden sind, gilt für die Höhe der persönlichen Zulage Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nächstniedrigeren Pauschalgruppe IV tritt.

Hat der Fahrer in den zwei Jahren vor seiner Ablösung mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren als der von ihm zuletzt innegehabten Pauschalgruppe angehört, tritt in Unterabsatz 2 an die Stelle der nächstniedrigeren Pauschalgruppe die darauf folgende niedrigere Pauschalgruppe. Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Fall keine persönliche Zulage.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die weniger als zwei Jahre als ständige persönliche Fahrer beschäftigt waren, tritt in Unterabsatz 3 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.

Die persönliche Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Zulage.

b) Es wird die folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Für die Zeit vor dem 1. Februar 1977 gelten der Gesamtpauschalohn und die Gruppen als Pauschalgruppen im Sinne dieser Vorschrift.“

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7

Übergangsvorschriften

(1) Die am 31. Januar 1977 von diesem Tarifvertrag erfaßten Fahrer erhalten mit Wirkung vom 1. Februar 1977 für die Dauer ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses, solange

sie ununterbrochen unter diesen Tarifvertrag fallen, eine monatlich zu berechnende nicht gesamtversorgungsfähige Besitzstandszulage nach folgenden Maßgaben:

Erreicht die monatliche Summe der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2

bei einem Fahrer

der Pauschalgruppe I nicht den Betrag von	75,- DM,
der Pauschalgruppe II nicht den Betrag von	125,- DM,
der Pauschalgruppe III oder IV nicht den Betrag von	150,- DM,
bei einem ständigen persönlichen Fahrer nach § 3 Abs. 3 nicht den Betrag von	190,- DM,
wird als Besitzstandszulage der jeweilige Unterschiedsbetrag gezahlt.	

Für die Berechnung des Unterschiedsbetrages sind gegenüberzustellen der Betrag der Pauschalgruppe, in der sich der Fahrer in dem betreffenden Monat befindet, und die Summe der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die sich nach § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II für diesen Monat ergibt.

(2) Auf die für die Berechnung der Besitzstandszulage nach Absatz 1 maßgebenden festen Beträge ist § 5 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist bei der Berechnung des Zuschlags nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II zu berücksichtigen.

(4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 ist in die Berechnung der persönlichen Zulage nach § 6 einzubeziehen.

6. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Gesamtpauschalohnes“ durch das Wort „Pauschalohnes“ ersetzt.

Anlage 7. Die bisherige Anlage wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

§ 2

Fortgeltung früheren Rechts

Die Regelung der persönlichen Zulagen nach § 6 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der bis zum 31. Januar 1977 geltenden Fassung bleibt durch diesen Tarifvertrag unberührt.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Monate Februar und März 1977 werden die Beträge nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbe-

dingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 zur Abgeltung der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer als Pauschalzuschläge gezahlt.

§ 4

Anwendung anderer tariflicher Vorschriften

Soweit in sonstigen tariflichen Vorschriften, die für die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer vom 10. Februar 1965 in der jeweiligen Fassung fallenden Personenkraftwagenfahrer gelten, auf den Gesamtpauschalohn Bezug genommen ist, tritt an die Stelle des Begriffs „Gesamtpauschalohn“ der Begriff „Pauschalohn“.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird auf Personenkraftwagenfahrer, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1977 aus ihrem Verhältnis oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Personenkraftwagenfahrer, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Personenkraftwagenfahrer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1977 in Kraft.

Bonn, den 16. März 1977

Anlage

zum Tarifvertrag vom 16. März 1977 für Personenkraftwagenfahrer
der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein

Pauschallöhne

Pauschal- gruppe	Dienstzeit	Pauschallohn DM
<u>Pauschal- gruppe I</u>		
bei einer Monats- arbeitszeit bis zu 199 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	1.850,04 1.910,43 1.959,31 1.996,69
<u>Pauschal- gruppe II</u>		
bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 199 bis 224 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.050,30 2.110,69 2.159,57 2.196,95
<u>Pauschal- gruppe III</u>		
bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 224 bis 248 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.274,12 2.334,51 2.383,39 2.420,77
<u>Pauschal- gruppe IV</u>		
bei einer Monats- arbeitszeit von mehr als 248 bis 272 1/2 Stunden	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.509,72 2.570,11 2.618,99 2.656,37
<u>Ständige perö- nliche Fahrer nach § 3 Abs. 3</u>	1. - 8. Jahr 9. - 12. Jahr 13. - 16. Jahr vom 17. Jahr an	2.757,10 2.817,49 2.866,37 2.903,75

B.

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 10. Februar 1965 (Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 – SMBI. NW. 203310) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

4. Zu § 3 Abs. 1

- a) Mehrarbeit liegt nur vor, wenn die auch für die Personenkraftwagenfahrer geltende regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich (§ 15 Abs. 1 MTL II) in Anwendung des § 15 Abs. 3 MTL II verlängert worden ist.
- b) Durch den Pauschallohn und die Zeitzuschläge sind etwaige Zuschläge nach dem Tarifvertrag zu § 29 MTL II (TVZ zum MTL II), die Reisekosten und eine mögliche Rufbereitschaft nicht abgegolten. Zur Berechnung der Zeitzuschläge wird auf Abschnitt II Nr. 21, zur Abgeltung der Rufbereitschaft auf Abschnitt II Nr. 16 der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 – SMBI. NW. 20310) hingewiesen.
- c) Die Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind steuerfrei nach § 3 b EStG 1975. Steuerfrei ist auch der Pauschalzuschlag für die Monate Februar und März 1977 nach § 3 des Vierzehnten Änderungstarifvertrages vom 16. März 1977. Die im Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 MTL II) oder in den Krankenbezügen (§ 42 MTL II) enthaltenen Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie die Zeitzuschläge für Arbeit an Vorfesttagen und an Samstagen sind dagegen steuerpflichtiges Entgelt.

Die Besitzstandszulage nach § 7 Abs. 1 dieses Tarifvertrages ist ebenfalls steuerpflichtiges Entgelt.

2. In Nummer 4 a werden die Worte „Vom 1. Oktober 1974 an richtet sich die Höhe des Gesamtpauschallohnes (Gruppenzugehörigkeit)“ durch die Worte „Die Pauschalgruppenzugehörigkeit richtet sich“ ersetzt; das Wort „mehr“ wird gestrichen.

3. Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:

5 a Zu § 7

Die Besitzstandszulage ist keine ständige Lohnzulage im Sinne des § 21 MTL II und gehört deshalb nicht zum Monatsregelgehalt. Bei der Berechnung des Urlaubslohnes ist diese Zulage daher nach § 7 Abs. 3 in den Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II einzubeziehen.

Da sich die Regelung des § 7 Abs. 3 erst für den Urlaubslohn im Jahre 1978 auswirkt, bin ich – der Finanzminister – damit einverstanden, daß abweichend von § 48 Abs. 2 MTL II als Urlaubslohn für die Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1977 für die unter § 7 fallenden Fahrer neben dem Pauschallohn die Besitzstandszulage in Höhe der vollen Beträge des § 7 Abs. 1 Satz 2 gezahlt wird; daneben werden die Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht gezahlt.

– MBl. NW. 1977 S. 348.

20330
20331
20319

Tarifvertrag
betreffend das Wiederinkrafttreten der
Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen
an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende
vom 16. März 1977

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4151 – 1 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.77 – 2/77
v. 21. 3. 1977

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die zum 31. Dezember 1976 gekündigten folgenden Tarifverträge

a) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBI. NW. 20330 –,

b) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (Bund/TdL), bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBI. NW. 20331 –,

c) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 12. Dezember 1970, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 12. 1970 – SMBI. NW. 20319 –,

mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wieder in Kraft gesetzt und geändert worden sind, geben wir bekannt:

Tarifvertrag
betreffend das Wiederinkrafttreten der Tarifverträge
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte,
Arbeiter und Auszubildende
vom 16. März 1977

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

der*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

Einziger Paragraph

Die zum 31. Dezember 1976 gekündigten nachstehenden Tarifverträge

- a) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970,
- b) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (Bund/TdL),
- c) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 17. Dezember 1970 (VKA),
- d) Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 mit folgenden Maßgaben wieder in Kraft gesetzt:

1. In den Eingangsworten des in Buchstabe a genannten Tarifvertrages werden die Worte „oder die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst“ gestrichen.
2. Im jeweiligen § 7 Satz 2 der in Buchstaben a, b und d genannten Tarifverträge sowie in § 9 Satz 2 des in Buchstabe c genannten Tarifvertrages tritt an die Stelle der Jahreszahl „1972“ die Jahreszahl „1977“.

Bonn, den 16. März 1977

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand

und

der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – diese jedoch nicht für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

und

der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für Arbeiter und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

**Finanzminister
Innenminister**

II.

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 16. März 1977**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4100 – 1.3.18 – IV 1 –
u. d. Innenministers – II A 2 – 7.20.06 – 3/77 –
v. 18. 3. 1977

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung
vom 16. März 1977**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
der*)

einerseits

und

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die am 1. April 1977 unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

- a) Bundes-Angestelltenttarifvertrag (BAT),
- b) Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II), Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) oder Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G),
- c) Manteltarifvertrag für Auszubildende,
- d) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe,
- e) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes,
- f) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger,
- g) Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe,
- h) Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (VKA),
- i) Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten (Bund/TdL).

§ 2

**Anspruchsvoraussetzungen,
Zahlungspflicht**

(1) Anspruch auf die einmalige Zahlung haben Personen, die vom 1. Januar 1977 bis einschließlich 30. April 1977

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Hauptvorstand – und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst – Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) – Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – Marburger Bund (MB) – diese jedoch nicht für Arbeiter i. S. des § 1 Buchst. b und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende – und der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) – für Arbeiter i. S. des § 1 Buchst. b und arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende –

ununterbrochen in einem oder mehreren der durch die in § 1 genannten Tarifverträge oder durch Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts des öffentlichen Dienstes geregelten Rechtsverhältnisse oder als Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder als Auszubildender in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst gestanden haben und hieraus mindestens für einen Teil des Monats April 1977 Anspruch auf Beziehe haben.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß

- a) wegen des Ablaufs der Bezugsfristen für Krankenbezüge oder wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld für den Monat April 1977 keine Bezüge zustehen,
- b) das Arbeits- oder sonstige Rechtsverhältnis nach dem 1. April 1977 wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten endet.

(2) Der Anspruch richtet sich gegen den Rechtsträger, zu dem das Rechtsverhältnis am 1. April 1977 besteht.

Protokollnotizen:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
2. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn zwischen den Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschrift ein oder mehrere Werkstage – mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkstage – liegen, an denen das Arbeits-, Dienst- oder sonstige Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Berechtigte in dem zwischen diesen Arbeits-, Dienst- oder sonstigen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
3. Stirbt der Berechtigte vor dem 1. Mai 1977 und hat er die einmalige Zahlung erhalten, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt.
4. Für Personen, die nach dem 1. Januar 1977, aber vor dem 3. März 1977 in ein Rechtsverhältnis eingetreten sind, das durch einen der in § 1 genannten Tarifverträge geregelt ist, und die bis einschließlich 30. Juni 1977 in diesem Rechtsverhältnis verbleiben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1977 der 2. März 1977 tritt.

§ 3

Höhe der einmaligen Zahlung

(1) Die einmalige Zahlung beträgt

- | | |
|---|-----------|
| a) für vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter | 100,- DM, |
| b) für Auszubildende | 30,- DM, |
| c) für Praktikantinnen (Praktikanten),
Lernschwestern und Lernpfleger,
Schülerinnen und Schüler in der Kranken-
pflegehilfe und Medizinalassistenten | 40,- DM. |

(2) Nicht vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten bzw. Arbeiters entspricht.

(3) Für die Höhe der einmaligen Zahlung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1977 maßgebend.

(4) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig und bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Abweichend von § 67 Nr. 5 BMT-G gelten als vollbeschäftigt nur die Arbeiter mit einer regelmäßigen Arbeitszeit im Sinne des § 14 Abs. 1 bis 4 BMT-G und der entsprechenden Sondervereinbarungen hierzu.

§ 4
Fälligkeit

Die einmalige Zahlung wird mit den Bezügen für den Monat April 1977 fällig.

Bonn, den 16. März 1977

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß als Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 auch eine Beschäftigung bei Einrichtungen angesehen wird, die in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBI. NW. 20310) betreffend Berücksichtigung von Zeiten bei Forschungseinrichtungen außerhalb des öffentlichen Dienstes aufgeführt sind.
2. An Personen, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten, wird die einmalige Zahlung nur geleistet unter der Bedingung, daß sie bis einschließlich 30. Juni 1977 in **ihrem** Rechtsverhältnis verbleiben. Wird das Rechtsverhältnis vorher beendet, entfällt

eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf die einmalige Zahlung. Der dann bereits gezahlte Betrag ist gegen noch nicht gezahlte Bezüge aufzurechnen oder zurückzufordern.

Ich – der Finanzminister – bin gemäß § 40 LHO damit einverstanden, daß die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 auch entsprechend angewendet wird auf Personen, die die einmalige Zahlung auf Grund der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 2 erhalten.

3. Die einmalige Zahlung ist eine einmalige Zuwendung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Oktober 1965 – 3 RK 51/61 – ist daher die einmalige Zahlung kein Entgelt im Sinne des § 160 RVO, wenn für den Zeitschnitt in dem die einmalige Zahlung fällig wird, kein anderes sozialversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird.
4. Die Vereinbarung in § 4 über die Fälligkeit der einmaligen Zahlung bedeutet nicht, daß sie auch mit den Bezügen für den Monat April 1977 gezahlt werden muß. Die einmalige Zahlung muß aber für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge ebenso wie die Nachzahlung für den Monat April 1977 aufgrund der Erhöhung der Bezüge dem Entgelt für den Monat April 1977 zugerechnet werden.

– MBl. NW. 1977 S. 352.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1977

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen		
Maßnahmen zur Durchführung der Bewährungsaufsicht	73	
Informationen zum Strafvollzugsgesetz	73	
Bekanntmachungen	74	
Personalnachrichten	74	
Gesetzgebungsübersicht	76	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. StGB § 67 c 1. – Wenn neben einer verhängten Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, hat der Verurteilte in der Regel erst kurz vor dem Ende der Strafzeit einen Anspruch auf die Prüfung nach § 67 c 1 StGB. – Ein früher gestellter Antrag ist in einem solchen Falle als unzulässig zurückzuweisen.	77	
OLG Köln vom 15. November 1976 – 2 Ws 975/76		
2. StGB § 57. – § 57 StGB gilt nicht für Ersatzfreiheitsstrafen (entgegen OLG Düsseldorf in JMBI. NW 1976 S. 286). – OLG Hamm vom 10. Dezember 1976 – 3 Ws 528/76	78	
Kostenrecht		
1. BRAGO § 99. – Abschlagszahlungen auf eine künftige Pauschvergütung sind nicht im Hinblick auf den Umfang einer in Zukunft zu erwartenden Tätigkeit des Pflichtverteidigers, sondern nur unter maßgeblicher Berücksichtigung bereits geleisteter Arbeit zulässig.	79	
OLG Hamm vom 30. September 1976 – 2 (s) Sdb. 5 – 49/76		
2. KostAndG 1975 Art. 5 § 2; BRAGO § 8 I, § 9 I; GKG § 14 I a.F. – Der Streitwert für die Gebühren des nach Inkrafttreten des		
KostAndG 1975 beauftragten Rechtsanwalts richtet sich nach altem Recht, wenn dieses für die Gerichtsgebühren maßgebend ist.		
OLG Hamm vom 24. August 1976 – 23 U 36/75	79	
Öffentliches Recht		
1. LBG NW § 102. – Eine Mitteilung über die Mitgliedschaft eines Beamten auf Lebenszeit in der DKP und über seine Teilnahme an Veranstaltungen dieser Partei bleibt eine Mitteilung über persönliche Verhältnisse des Beamten ohne inneren Zusammenhang mit dem Beamtenverhältnis und gehört deshalb nicht zu den Personalakten des Beamten im Sinne des § 102 LBG NW, solange die Mitteilung dem Dienstherrn keine Veranlassung zu dienstrechtlichen Maßnahmen oder jedenfalls zu Ermittlungen darüber gibt, ob der Beamte gegen seine Dienstpflicht aus § 55 II LBG NW verstößt, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.		
OVG Münster vom 24. November 1976 – VI A 870/75; nicht rechtskräftig	80	
2. BBG § 79. – Der Dienstherr verletzt die ihm obliegende Fürsorgepflicht nicht, wenn er das einem Beamten zur Einrichtung seines Dienstzimmers zur Verfügung gestellte Mobililiar nur bei der Zurverfügungstellung, nicht aber durch laufende Kontrollen auf fehlerfreie Beschafftheit überprüft, sofern dafür nicht ein besonderer Anlaß besteht. – Zu der Fürsorgepflicht des Dienstherrn besteht insoweit eine Mirturkungs-pflicht des Beamten, daß dieser zur Anzeige festgestellter Mängel an Mobililiar verpflichtet ist. – Die „Richtlinien für Billigkeitszuwendungen bei Sachschäden, die im Dienst entstanden sind“ vom 10. 12. 1964 und 18. 1. 1967, VMBI. 1965 S. 119 und 1967 S. 123, sind rechtlich nicht zu beanstanden. – Darüber hinaus gehender voller Schadensersatz könnte einem Beamten nur dann zustehen, wenn es sich um einen Härtefall handeln würde, dessen Vernachlässigung die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern verletzen würde.		
OVG Münster vom 30. August 1976 – I A 1458/75	82	

– MBl. NW. 1977 S. 353.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 18 v. 7. 4. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20303	15. 3. 1977	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	154
223	16. 3. 1977	Verordnung über das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Landwirtschaft	154
7824	15. 3. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierzuchtgesetz	154
7841 45	22. 3. 1977	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelgesetz und der Futtermittelverordnung	155
7843	15. 3. 1977	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	155
	25. 3. 1977	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1976/77 und Sommersemester 1977 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber an Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	156

– MBl. NW. 1977 S. 354.

Nr. 19 v. 12. 4. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	25. 2. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Gemeinden Holzen und Lichtendorf betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	157
1001	25. 2. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal-Gesetzes vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Langenberg betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	157
	12. 4. 1977	Bekanntmachung des Vorhabens der Schnell-Brüter-Kernkraftwerks-Gesellschaft mbH, Essen, einen Kühl-turm mit drückenden Ventilatoren für das Kernkraftwerk Kalkar mit schnellem natriumgekühltem Brreaktor – elektrische Reaktorleistung 300 Megawatt (MW) – bei Kalkar, Kreis Kleve, zu errichten und zu betreiben	158

– MBl. NW. 1977 S. 354.

Nr. 20 v. 14. 4. 1977

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1001	25. 2. 1977	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Münster/Hamm-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 416) und des Ruhrgebiet-Gesetzes vom 9. Juli 1974 (GV. NW. S. 256), soweit es die Stadt Bockum-Hövel, die Gemeinden Pelkum, Rhynern und Uentrop sowie den Kreis Unna betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	160
2005	24. 3. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung	160
230	24. 3. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte .	162
311	22. 3. 1977	Verordnung über die Zuweisung von Familiensachen	162
45	24. 3. 1977	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zuständigen Verwaltungsbehörden	163

– MBl. NW. 1977 S. 354.

Einzelpreis dieser Nummer 5,60 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eine Seite Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.